Verheiratet – geschieden – abgewiesen?

von Prof. Dr. Hans Jorissen

Vortrag am 10. Juni 2011 in St. Lambertus, Witterschlick, veröffentlicht auch im Pfarrblatt der Gemeinde. Hans Jorissen war Priester des Bistums Aachen und von 1966 bis 1990 Lehrstuhlinhaber für Dogmatik und Propädeutik an der Universität Bonn. Er starb am 29. Oktober 2011 kurz vor Vollendung seines 87. Lebensjahrs.

Im Jahr 1993 veröffentlichten die drei Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Oskar Saier, Karl Lehmann und Walter Kasper) einen Hirtenbrief "Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen". In diesem Hirtenbrief hatten die Bischöfe nichts eigentlich Aufregendes gesagt. Sie hatten nur Verständnis gezeigt für die Situation und die Not vieler wiederverheirateter Geschiedener, die durchaus mit der Kirche in engem Kontakt bleiben und die Kirche als Heimat nicht verlieren wollten und die darunter litten, dass ihnen der Zugang zu den Sakramenten, besonders zur Eucharistie - der Mitte des kirchlichen Lebens -, versperrt würde. Die Bischöfe hatten keine amtliche Zulassung ausgesprochen, sondern das "Hinzutreten" zur Eucharistie nach sorgfältiger Prüfung der eigenen Situation und Beratung mit einem kundigen und erfahrenen Seelsorger in die eigene, selbst zu verantwortende Gewissensentscheidung gestellt. Eben das ist auf den Widerspruch der römischen Glaubenskongregation gestoßen, die in dieser Frage die Berufung auf die eigene Gewissensentscheidung ablehnte. Wörtlich heißt es in dem "Schreiben der Glaubenskongregation über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen" von 1994: "Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt voraus, dass dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehen und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig." Gegen diese Abwertung des verantwortlichen Gewissensentscheides hat aber mit Recht Bischof Kamphaus von Limburg in einer Stellungnahme zu diesem römischen Schreiben protestiert. Er schrieb (mit Berufung auf das 2. Vatikanum): "Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinen Innersten zu hören ist" (GS 16). Kamphaus fährt fort: "Die Stimme Gottes ist freilich nicht minder im Wort des Evangeliums und in der verbindlichen Glaubenstradition der Kirche zu hören. Beide haben für die christliche Gewissensbildung und -entscheidung einen vorrangigen Stellenwert. Dabei entspricht es bester katholischer Tradition, dass der einzelne Gläubige nach reiflicher Prüfung seines, an den Normen orientierten Gewissens auch zu einem vom Lehramt abweichenden Urteil kommen kann. Das hat nichts mit Beliebigkeit und Willkür zu tun, sondern entspricht der einmaligen Würde und Verantwortung des Gewissens. Das ist in den oft komplexen Lebenssituationen herausgefordert und kann an keine andere Instanz delegiert werden. So sagt Thomas v. Aquin, dass der Christ zu seinem Gewissen stehen muss, wie immer auch die Kirche ihn im äußeren Bereich zu bestimmen versucht. Ist eine solche Gewissensentscheidung nicht auch dann zu respektieren - so fragt Kamphaus - , wenn ein Katholik, der in einer kirchlich ungültigen Ehe lebt, die hl. Kommunion empfängt? Kann man das Problem für den Einzelfall universalkirchlich regeln? - Die oberrheinischen Bischöfe haben zwar die römische Entscheidung angenommen, aber darauf beharrt, dass das Gewissen die oberste Instanz für jeden Menschen ist.

Damit sind wir beim Thema. Welche Hilfen kann die Kirche den wiederverheirateten Geschiedenen in ihrer für sie selbst bedrückenden Situation anbieten? Die Frage der Wiederver-

heiratung Geschiedener ist jedenfalls trotz des römischen Einspruchs nicht zum Schweigen gebracht und nicht ausdiskutiert.

Um jedes mögliche Missverständnis auszuschließen: Es kann nicht darum gehen, das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe, der inneren Ausrichtung der Ehe auf lebenslange Treue, in Frage zu stellen, preiszugeben oder auch nur aufzuweichen. Alle christlichen Konfessionen sind sich darin einig, dass die Ehe prinzipiell unauflöslich ist, dass sie auf Lebenszeit abgeschlossen wird. "Ehe als Bund lebenslanger Treue ist ein Ziel christlicher Ethik." Alle christlichen Konfessionen sind sich darin einig, dass Scheidung und Wiederheirat dem Willen Gottes nicht entsprechen, sondern Ausdruck der Sündigkeit des Menschen sind; sie stimmen darin überein, das Ehescheidung in keinem Fall eine normale Lösung sein kann. Auch bei bzw. in Krisen sollte die Bindung durchgehalten werden, weshalb nicht unter Berufung auf die christliche Barmherzigkeit eine laxe Praxis gefördert werden dürfe. (Vgl. das Buch Lehrverurteilungen - kirchentrennend?, S.152-155). Es geht deshalb, wenn Wege aus dem Dilemma gesucht werden, nicht um "billige Gnade".

Aber wir wissen alle: Es gibt Situationen, wo eheliche Partnerschaft so zerstört ist, dass ein Zusammenleben nicht mehr zumutbar ist; wir erfahren, dass auch solche Ehen scheitern können, die mit hohem Anspruch und großem Ernst begonnen wurden. Scheitern zu können und schuldhaft oder mehr oder weniger schuldlos tatsächlich zu scheitern, gehört zur menschlichen Existenz.

Hier setzt die Frage an: Was kann die Kirche tun? Kann sie überhaupt etwas tun - oder zwingt Gottes Gebot, in einer durch Schuld zerbrochenen Ehe nur um der Ordnung willen zu verharren? Ist Gottes Gebot und Wille ein absolut und in jedem Fall ohne Ausnahme zwingendes Gesetz? Oder eröffnet Gott - in seiner Barmherzigkeit - auch in solch verfahrenen Situationen noch neue Wege des Lebens?

Im Folgenden will ich die Frage in fünf Schritten behandeln:

- 1) die gegenwärtige Kirchenrechtslage
- 2) der biblische Befund
- 3) das Zeugnis der Tradition
- 4) die Bestimmung des Konzils von Trient
- 5) Folgerungen.

1. Gegenwärtige Rechtslage

Die gewöhnliche Auskunft, dass die katholische Kirche keine Ehen scheidet, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Auch in der katholischen Kirche gibt es Ehescheidungen.

- a) Nach katholischer Lehre ist jede, auch die sog. Naturehe (d.i. die nicht-christliche Ehe) von "innen her" (d.h. von den Eheleuten selbst her) unauflöslich, und zwar aufgrund der Schöpfungsordnung, auf die Jesus sich beruft (Mk 10,6-9): "Am Anfang der Schöpfung hat Gott sie als Mann und Frau geschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und die bei den werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf (oder: soll) der Mensch nicht trennen." Eine solche "Naturehe" kann aber nach dem katholischen Kirchenrecht "von außen her", d.h. von der kirchlichen Autorität, dem Papst, zugunsten des Glaubens *gelöst* werden (sog. Privilegium Paulinum in 1 Kor 7, 10-16). Sie ist also "nicht absolut unauflöslich".
- b) Eine größere Festigkeit hat nach Auffassung des katholischen Kirchenrechts und der Theologie die sakramentale Ehe. Diese kommt nach dem jetzt gültigen lateinischen Kirchenrecht

durch das Ja-Wort, den Konsens der Brautleute zustande. Als sakramentale Ehe soll sie die liebende Hingabe Jesu Christi an die Kirche, den Liebesbund mit seiner Kirche versinnbildlichen, vgl. Eph 5,23-33 wo das Verhältnis Mann - Frau mit dem Verhältnis Christus - Kirche in Beziehung gebracht, verglichen wird. Insbesondere die unauflösliche *Treue* der Ehegatten soll damit begründet werden: Wie Christi Treue zu seiner Kirche, so soll auch die eheliche Treue der Ehegatten unverbrüchlich, unlöslich sein. Das in der Ehe abgebildete Verhältnis Christi zur Kirche - worin ja die Sakramentalität der Ehe besteht - wird in dieser Sicht zur tieferen, über die Naturehe hinausgehenden Begründung der Unauflöslichkeit. Zur Erklärung: Sakramente sind wirksame Zeichen oder Symbole der Gnade. Die Gnade des Ehesakramentes ist die Kraft Gottes oder Christi, die besondere Form der ehelichen Gemeinschaft nach dem Vorbild der liebenden Hingabe Jesu realisieren zu können. Also: Die sakramentale Ehe hat eine größere Festigkeit. Sie ist gleichsam "unauflöslicher". - Nun ist aber selbst die sakramental geschlossene Ehe noch nicht nach dem katholischen Eherecht "absolut" unauflöslich. Sie kann geschieden werden, falls sie noch nicht durch den "ehelichen Akt" "vollzogen" ist (vgl. Can. 1142 CIC 1983). Auch sie ist also "von außen her" noch auflösbar.

c) *Absolut* unauflöslich ist nach katholischem Eherecht die Ehe erst, wenn sie sakramental gültig und geschlechtlich vollzogen ist. Sie ist dann also "am unauflöslichsten". - Hier spüren wir deutlich die Problematik der "drei Stufen der Unauflöslichkeit"! Eine solche Dreistufigkeit kann es eigentlich nicht geben. Denn ein negativer Begriff lässt sich nicht steigern. Hier kann es eigentlich nur ein Entweder-Oder geben.

Somit stellt sich die Frage nach der Begründung dieser letztgenannten Form der sogenannten "absoluten Unauflöslichkeit". Die "Naturehe" begründet nicht die absolute Unauflöslichkeit, auch die sakramental geschlossene, aber noch nicht vollzogene begründet sie nicht. Beides muss erst zusammen kommen: das Sakrament und der Vollzug. Wo liegt die Begründung?

Die Begründung ist zu suchen in einem historischen Kompromiss (!), der auf Papst Alexander III. Roland Bandinelli (1159 - 1181; Zeit Kaiser Barbarossas) zurückgeht. Damals bestanden zwei große Kirchenrechtsschulen: in Paris und in Bologna. die hinsichtlich des Zustandekommens der Ehe und ihrer Unauflöslichkeit verschiedene Auffassungen vertraten: die Konsenstheorie (Paris) und die Kopulatheorie (Bologna); nach der ersteren kommt die Ehe durch das Ja-Wort zustande, nach der zweiten durch den ehelichen Vollzug. Papst Alexander, der selbst vorher Kirchenrechtslehrer in Bologna war, kombiniert, um den Streit zu schlichten und um Rechtssicherheit zu schaffen, beide Theorien. Er bestimmt: Die sakramentale Ehe kommt zustande durch das Ja-Wort der Eheleute, aber absolut unauflöslich wird sie erst durch den ehelichen Vollzug.

Wie weit aber reicht eine solche (durch kirchliche Rechtsordnung zustande gekommene) Begründung? Ist sie etwa im strengen Sinne göttlichen Rechts, also göttliches Gebot? Kann sie sich auf den verbindlichen Willen Jesu stützen? - So müssen wir uns nun, wenigstens kurz, dem biblischen Befund zuwenden.

2. Biblischer Befund

Die Hl. Schrift enthält keine systematische Ehelehre. Aber sie spricht an einigen Stellen unser Problem der Ehescheidung und Wiederverheiratung an: nämlich in Mt 5,3lf (ausführlich Mt 19,3-12); Mk 10,1-9(10-12); Lk 16,18; 1 Kor 7,10-16 (hier das sogen. Privilegium Paulinum).

Die Kirche beruft sich für ihre Haltung zu Ehescheidung und Wiederheirat auf das verbindliche Wort Jesu. So auch die römische Stellungnahme: "In Treue gegenüber dem Wort Jesu hält die Kirche daran fest, dass sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war." - Was aber ist die verbindliche Weisung Jesu?

Ich beschränke mich hier auf den Mk- Text. Nach jüdischem Recht durfte der Mann - und zwar nur der Mann, nicht umgekehrt - die Frau entlassen, musste ihr aber zum Schutz der Frau einen Scheidebrief ausstellen. Jesus prangert diese geltende Rechts- und Gesetzespraxis an. Er polemisiert dagegen. Er lässt sich nicht auf Gesetzes- und Auslegungskasuistik ein, sondern greift hinter Gesetz und Auslegung auf den Ursprung, die ursprüngliche Schöpfungsordnung zurück. Deshalb, weil er also die göttliche Ursprungsordnung gegen die herrschende Gesetzesordnung ins Spiel bringt, "darf sein Wort selbst nicht unmittelbar (wieder) und ohne weiteres als Gesetz angesehen werden" (so sagt selbst J. Ratzinger, in: J. Ratzinger, H.D. Wendland, Theologie der Ehe, Regensburg, 2. Auflage 1972, S.83). Vielmehr zeigt Jesus von der Schöpfungsordnung her das Sinnziel der ehelichen Verbindung von Mann und Frau auf. Wenn es richtig ist, dass Gott die Welt und darin besonders den Menschen geschaffen hat, um sie und ihn in die Gemeinschaft mit sich einzubeziehen, und wenn es richtig ist, dass Gottes Schöpferwille das unbedingte Ja der Treue Gottes zu seinem Schöpfungs- und Heilsplan ist, dann soll gerade die eheliche Verbindung von Mann und Frau diesen Treuebund Gottes mit Welt und Menschheit - und den Treuebund Christi mit seiner Kirche - abbilden. Gottes Schöpfungsgüte und Liebe begründet den Bund der Ehe und ermöglicht ein soziales Verhalten, das jede egoistisch motivierte Inanspruchnahme des Rechtsstandpunktes übersteigt. Von dieser Unbedingtheit der göttlichen Liebe und Treue muss auch die Wirklichkeit der Ehe geprägt und das Verhalten der Ehepartner gestaltet sein. Jenseits also des Rechtsstandpunktes will Jesus, um es nochmals zu sagen, Gottes ursprünglichen Schöpfungswillen zur Geltung bringen. Darum darf Jesu Verweis auf die in der Schöpfungsordnung begründete Einheit und lebenslange Treuebindung der Ehepartner nicht als unumstößliches Gesetz im Sinne einer rigiden Gesetzesmoral, ohne Möglichkeit der Entschuldung im Falle eines Scheiterns, verstanden werden, sondern als ein Zielgebot, das die Richtung weist, als ethische Weisung, die verbindlich ist (und nicht nur ein unverbindliches Ideal), als ethische Weisung, die uns beansprucht und verpflichtet, die wir zu verwirklichen haben - und mit Hilfe Gottes auch verwirklichen können. Eine ethische Weisung ist aber etwas anderes als ein gesetzlicher Rigorismus, der den Zugang zu dieser schöpfungsgemäßen Sicht - die christlich noch einmal eine besondere Konkretheit und Dichte erhält - verstellt.

Das Entscheidende aber, das wir bei diesem Wort Jesu nicht übersehen dürfen - und das für unseren Zusammenhang wichtig ist: Jesus geht es nicht erst um die Frage der Wiederheirat, sondern um die Frage der Ehescheidung! Jesu Wort (Mk 10, 9; Mt 5, 22) ist ein Verbot der Ehescheidung - und sein Rekurs auf die Schöpfungsordnung bedeutet, dass das für jede Ehe, also auch für die nicht-christliche Ehe, die sog. Naturehe, gilt; Jesus spricht ja zu - ungetauften - Juden; hat also nicht das Sakrament der Ehe im Blick. Nun aber scheidet die Kirche "Naturehen". Mit welchem Recht? so könnte man fragen. Folgt sie hier dem Willen Jesu? Wie steht die kirchliche Praxis zu diesem klaren Willen Jesu, wenn die Kirche doch gerade vom Wort Jesu her, von der Treue zum Wort Jesu her, ihre "Ohnmacht" in bezug auf die Ehescheidung begründet? Sie scheidet Ehen, von denen Jesus gesagt hat: "Was Gott verbunden hat, das darf (soll) der Mensch nicht trennen". Dass die Kirche - trotz des Scheidungsverbotes Jesu - dennoch sogenannte Naturehen scheidet, lässt sich nur verstehen und begründen, wenn Jesu Wort nicht als unumstößliches Gesetz, von dem es absolut keine Ausnahmen geben könnte, zu verstehen ist.

Modifikationen, d.h. Abwandlungen oder Änderungen, der ursprünglichen Weisung Jesu gibt es schon in der Hl. Schrift selbst. Schon die frühen Gemeinden hatten Schwierigkeiten mit dem rigorosen Wort Jesu. Wir beobachten hier das Bemühen der biblischen Schriftsteller, das harte Wort Jesu, das in der Praxis, nicht nur heute, sondern auch schon damals große Schwierigkeiten mit sich brachte, zeitgemäß "pastoral" anzupassen, m.a.W. es gab das Bemühen um zeitgemäße Modifikationen. – Matthäus schiebt Mt 5,32 und 19,9 in das Jesus-Wort die sogenannte "Unzuchtsklausel" bei einem Fall von Ehebruch ein: "Wer seine Frau entlässt, obwohl

kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus". Ehebruch war also ein Entschuldigungsgrund für eine Scheidung. - Mt 19, 9 bietet er eine weitere Einschränkung: "Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, - und eine andere heiratet, begeht Ehebruch." Aus dem Scheidungsverbot Jesu ist hier also ein Wiederverheiratungsverbot geworden. So auch Mk 10,10-13: "Zu Hause befragten ihn seine Jünger noch einmal ... Er antwortete ihnen: Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet." Hier wird eine neue Situation erkennbar: Der Übergang in die hellenistisch-heidenchristliche Umwelt; denn bei den Juden konnte ja nur der Mann die Frau entlassen, bei den Griechen aber auch die Frau den Mann). - In dieser hellenistischheidenchristlichen Umwelt ist auch das sog. Privilegium Paulinum angesiedelt (1 Kor 7, 10-16), die Ehescheidung einer "Naturehe" ist möglich zugunsten des Glaubens: "Wenn der nicht gläubig Gewordene sich trennen will, soll er es tun, der zum Glauben gekommene Bruder oder die Schwester ist in diesem Fall nicht gebunden"; das wird von der Kirche in neuerer Zeit sehr ausgeweitet: Erfordernisse z.B. der Mission, z.B. im Falle der Polygamie; cf. Can. 1149 CIC von 1983).

Eine für unseren Zusammenhang weitere wichtige Schriftstelle ist Eph 5, 21-35: Das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe ist wie das von Christus und Kirche. Unverbrüchliche Treue Christi ist das Vorbild. Nun scheidet die Kirche aber auch sakramental gültig geschlossene, wenn auch noch nicht vollzogene Ehen. - Wieso? Mit welchem Recht? könnte man fragen. Also auch hier befindet sich das geltende Kirchenrecht in einem Begründungsnotstand. Ist die noch nicht vollzogene Ehe doch kein Sakrament im Vollsinne? Das wäre die Alternative, die jedoch auszuschließen ist. Kann nur die vollzogene Ehe die Unkündbarkeit des Liebesbundes Christi mit seiner Kirche darstellen? Warum? - Man beruft sich hier gerne auf das Wort Jesu vom "Ein-Fleisch-Werden" (Mk 10, 9); aber das bezieht sich ja gerade im Munde Jesu auf die "Naturehe". - Also: Mit der Berufung auf das Wort Jesu und das Verpflichtet-Sein auf die Treue zu seinem Wort ist es so einfach nicht. Es lässt sich, wie gezeigt, aus diesem Wort Jesu zur Ehescheidung kein gesetzliches Handlungsmodell, keine eindeutige ausnahmslos geltende Handlungsnorm ableiten.

3. Das Zeugnis der Tradition

Bezüglich des Traditionsbefundes müssen wir feststellen, dass die kirchliche Tradition, also die kirchliche Überlieferung durch die Jahrhunderte, nicht einheitlich, ja sogar gegensätzlich ist. Wir können zwei große Traditionsströme unterscheiden:

a) In der (den) Ostkirche(n) herrschte von frühester Zeit her eine an der Unzuchtsklausel Mt 5,32 (parallel 19,9) orientierte mildere Richtung; neben Ehebruch ließ man auch andere "grobe Verfehlungen" als Scheidungsgrund gelten. Am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe wurde aber ebenso wie in der lateinischen Kirche festgehalten; es wurde z.T. sogar noch stärker betont (Bestehen des Ehebandes sogar über den Tod hinaus; daraus ergaben sich Probleme bzgl. einer zweiten Ehe nach dem Tod des ersten Ehepartners). Aber um des Seelenheiles willen gestatteten die ostkirchlichen Autoritäten eine zweite Ehe, u.U. auch eine dritte Eheschließung – so etwa, außer im Falle von Ehebruch, auch bei totaler Zerrüttung der Partnerschaft, die ein heilsames Zusammenleben nicht mehr möglich sein ließ, das nannte man "geistigen" Ehetod. (Von Kirchenvätern werden für diese Praxis genannt: Origines, Basilius, Gregor von Nazianz, Johannes Chrysostomus; Cyrill von Alexandrien u.a.).

Vor allem setzte sich im Raum der Ostkirche(n) bis heute das rechtlich gar nicht streng zu normierende oder zu regelnde, immer auf den Einzelfall bezogene Prinzip der Ökonomía durch: das ist ein kirchliches Handeln, das in Ausnahmefällen von dem streng gesetzlichen Weg abweicht - um des Seelenheiles willen, in Nachahmung der Barmherzigkeit und der in

Christus erschienenen Menschenfreundlichkeit Gottes, der die Verlorenen, Gefallenen, Gescheiterten nicht im Stich lässt, sondern ihnen aufhilft. Ziel dieses Ökonomie-Handelns der Kirche ist es, das Heil auch dann zu vermitteln, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Umstände die Heilssendung der Kirche nicht durch strikte Einhaltung kirchlicher Vorschriften und Gebote erreicht werden kann. Ökonomia ist also kein kirchenrechtlicher Begriff, sondern ein pastoral-soteriologisches Prinzip, d.h. die Kirche lässt sich hier von der Hirtensorge (Pastor) um das Heil (sotería) der Menschen leiten. Dabei wird, bezogen auf Ehescheidung, dieses nicht vorschnell und vorzeitig angewandt. Zunächst wird alles daran gesetzt, eine heilbare Ehe wirklich zu heilen, die Eheleute zur unauflöslichen Treue anzuhalten. Erst wenn das totale Scheitern - das dem Tod der Ehe gleichkommt - feststeht, wird dem reuigen Gläubigen die Möglichkeit einer Zweitehe eingeräumt. Voraussetzung ist: die Anerkennung der Schuld, weil ohne Aufarbeiten der Vergangenheit Vergebung und Neuanfang nicht möglich ist, und eine entsprechende Warte oder Trauer-Zeit. - Die Trauliturgie geschieht nicht mehr in der feierlichen Form der Erstehe; sie enthält Bußriten; der Ton liegt auf der Preisung der Barmherzigkeit Gottes.

Hier gibt es also die Möglichkeit, dem in der ersten Ehe Gescheiterten eine neue Chance, einen neuen Anfang von Gott her zu ermöglichen, ihn auch aktiv zu begleiten und ihm die sakramentalen Hilfen der Kirche anzubieten. - Dieses Ökonomie-Prinzip ist ein uraltes, in der Tradition verwurzeltes Prinzip, das nicht erst nach der Trennung der Ostkirche(n) von Rom entwickelt wurde, sondern in die Zeit der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends hineinreicht, ein Prinzip, das nie von einem ökumenischen Konzil oder von Rom verurteilt wurde. - Um so merkwürdiger ist es, dass in der heutigen Zeit des Ökumenismus Rom die bedrängende Frage der Geschiedenenpastoral ohne Kontaktnahme mit den ökumenischen Partnerkirchen, besonders den Schwesterkirchen des Ostens, hat entscheiden wollen und entschieden hat.

b) In der lateinisch-sprechenden westlichen Kirche ist die Tradition uneinheitlicher. Es gibt einen bis ins 11. Jh. reichenden Strom von patristischen Zeugnissen (d.h. der frühen Kirchenväter) und synodalen Zeugnissen für eine milde Richtung - wenigstens im Sinne einer Tolerierung einer Zweitehe im Falle des Scheiterns bzw. aus anderen schwerwiegenden Gründen. An positiven Stimmen lassen sich dafür nennen: Hilarius von Poltiers für die gallische Kirche, Tertullian für die afrikanische Kirche, andere für die spanische Kirche; Papst Gregor II. in einem Brief an Bonifatius; ferner eine Reihe von Provinzialsynoden: Arles 314; Vannes/Br. 465; Toledo XII 681; Verberie 753, Tribur 895; Burkhard von Worms (+ 1025), das Decretum Gratiani, Mitte 12. Jh. u.a.

Daneben gibt es auch eine rigorose Linie: besonders bei Ambrosius von Mailand, Augustinus. Durchgesetzt hat sich die (heutige) rigorose Praxis, die für die sakramental gültige und vollzogene Ehe keine Scheidungsmöglichkeit mit Wiederheirat zulässt.

Das zu Anfang zitierte römische Schreiben der Glaubenskongregation von 1994 wischt die patristischen und synodalen Gegenzeugnisse etwas zu schnell vom Tisch, wenn es dort heißt: "Obwohl bekannt ist, dass von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen (wie die der oben genannten oberrheinischen Bischöfe; Anm. d. Verf.) vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin" (Nr. 4). Aber das gilt doch ebenso von der gegenteiligen Ansicht, d.h. von der behaupteten Unmöglichkeit der Scheidung mit Wiederheirat. Auch diesbezüglich gibt es keinen Konsens der Väter und keine einheitliche Lehre der Kirche, siehe vor allem auch und beachte die Tradition der Ostkirchen, also der anderen Hälfte der Christenheit, die in dem römischen Schreiben vollständig unbeachtet bleibt und übergangen wird!. Ob das dem Gewicht der ostkirchlichen Tradition und dem Geist des Okumenismus entspricht? – Jedenfalls haben wir heute im Westen und in den- orthodoxen Ostkirchen zwei unterschiedliche Praxen des Umgangs mit

den Geschiedenen. Beide berufen sich - und können sich *rechtens* berufen - auf die Schrift. Ist das nicht ein Zeichen dafür, dass die Hl. Schrift mehrere Wege offen lässt - und nicht nur den einen, den römisch-katholischen, legitimiert?

4. Das Konzil von Trient zu Ehescheidung und Wiederheirat

Um so wichtiger ist jetzt ein Blick auf das Konzil von Trient. Denn hier hat sich ein Konzil, die höchste Lehrautorität in der Kirche, ausdrücklich und ausführlich mit der Frage der Ehescheidung und Wiederheirat auseinandergesetzt - und sich dabei in seiner Stellungnahme von der ostkirchlichen Praxis mitbestimmen lassen.

Der entscheidende Kanon von Trient lautet:

"Wer sagt, die Kirche irre, wenn sie, gemäß der Lehre des Evangeliums und des Apostels, lehrte und lehrt: (a) dass das Eheband wegen Ehebruchs eines Gatten nicht aufgelöst werden könne, und (b) dass keiner von beiden, nicht einmal der Unschuldige, der keinen Anlass zum Ehebruch gegeben hat, eine andere Ehe schließen könne, solange der andere Gatte lebt, und (c) dass derjenige (bzw. diejenige), der eine Ehebrecherin (bzw. die einen Ehebrecher) entlässt und einen (eine) anderen (andere) heiratet, Ehebruch begehe: der sei ausgeschlossen" (Can 7; Denzinger-Hünermann, Kompendium der Glaubensbekenntnisse, Nr.1807; Neuner-Roos, Der Glaube der Kirche, Nr. 741).

Ein dreifaches wird hier gesagt: a) das Eheband kann auch nicht wegen Ehebruchs aufgelöst werden; b) keiner von beiden kann zu Lebzeiten des anderen Gatten eine neue Ehe eingehen; c) wer dies dennoch tut, begeht Ehebruch. - Indem die Kirche in Lehre und Praxis diese drei Bestimmungen vertreten hat bzw. diese drei Entscheidungen getroffen hat, hat sie, so das Konzil, nicht geirrt.

Wie ist dieser Kanon zu verstehen? Ich habe darüber einen längeren Artikel geschrieben und die Text- bzw. Entstehungsgeschichte dieses Kanons auf dem Hintergrund der Konzilsdebatten detailliert untersucht. Ich kann hier nur das Ergebnis (das übrigens von kompetenten Dogmen- und Konzilienhistorikern voll gestützt wird) kurz darlegen:

- (1) Der Satz: "Die Ehe kann, auch wegen Ehebruchs, nicht aufgelöst werden" definiert nicht die "absolute Unauflöslichkeit" der Ehe, sondern bezieht sich (mit einem Fachausdruck der späteren Kirchenrechtslehre) auf die sog. "innere Unauflöslichkeit" durch die Eheleute selbst; von der sog. "äußeren" ist nicht die Rede.
- (2) Die Formel: "Die Kirche hat nicht geirrt..." ist eine abschwächende Formulierung, um die genannten frühen Kirchenväter und Synoden, die de facto eine gegenteilige Auffassung vertreten haben (also: dass wegen Ehebruchs das Eheband doch aufgelöst werden könne) nicht zu desavouieren und nicht zu verurteilen! Das Nicht-Irren bezieht sich, wie die Konzilsdebatten ganz eindeutig belegen, auf die Entscheidungskompetenz bzw. die Rechtsetzungsvollmacht der westlichen Kirche. Der positive Gehalt der Formel besagt: Die Kirche ist in ihrer Rechtsentscheidung keinem Irrtum erlegen. M.a.W.: Die Kirche hat, indem sie diese Entscheidung getroffen hat, ihre Kompetenz, ihre Rechtsbefugnis nicht überschritten. (In diesem Sinne bezieht sich die Verurteilung des Kanons präzise auf die - reformatorische -Leugnung der Legitimität der kirchlichen Gesetzgebung). Das Tridentinum hat mit diesem Kanon die Praxis der lateinischen Kirche legitimiert, ohne dadurch die andersartige Praxis der Ostkirche verurteilen zu wollen! Diese Formulierung: "Die Kirche hat nicht geirrt..." ist gerade zugunsten der Orthodoxen eingebracht worden! Einerseits wird die Rechtskompetenz der Kirche und die Praxis der lateinischen Kirche legitimiert, andererseits die andere Praxis der Orthodoxen dadurch nicht verurteilt. So auch die Anmerkung im Denzinger 1807: "Diese mildere Form der Verurteilung wurde mit Blick auf die Griechen gewählt, die einer entgegengesetzten Praxis folgen, die Lehre der lateinischen Kirche aber nicht verwarfen."

Daraus folgt: Die Konzilsväter haben die Unauflöslichkeit der Ehe nicht als Offenbarungs-

wahrheit definieren wollen und nicht als solche definiert! Die Rücksicht auf die entgegengesetzte Praxis der orientalischen Kirche(n) sowie die Verurteilung der reformatorischen Bestreitung der kirchlichen Lehr- und Gesetzgebungsvollmacht müssen als Hintergrund für das Verständnis der inhaltlichen Aussage des betreffenden Trienter Kanons immer bewusst bleiben.

5. Konsequenzen

- 1) Zusammenfassend: Das Konzil von Trient hat keine dogmatische Entscheidung über die "absolute Unauflöslichkeit" der Ehe als Offenbarungswahrheit getroffen, sondern verteidigt nur die auf die Schrift gestützte Lehre und Praxis der lateinischen, abendländischen Kirche, ohne die Lehre und Praxis der Ostkirchen zu verwerfen, die diese ebenfalls auf die Schrift stützen können.
- (2) Aus dieser Einsicht ergibt sich als Konsequenz, dass die Kirche in Sachen Ehescheidung und Wiederheirat einen größeren Spielraum hat, als sie faktisch praktiziert. Insbesondere muss, wie wir sahen, die Auffassung von der "absoluten Unauflöslichkeit" der gültig geschlossenen und vollzogenen sakramentalen Ehe einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Diese Auffassung kann sich nicht, wie wir gezeigt haben, auf ein Jesus-Wort bzw. auf die Treue zum Worte Jesu berufen, eine solche Berufung ist im Gegenteil sehr brüchig und fragwürdig, besonders wenn daraus ein absolut bindendes Gesetz abgeleitet werden soll.

Es bedarf keiner Frage: Ehescheidung und Wiederverheiratung dürfen kein "Normalfall" werden. Sie widersprechen dem Sinn der Ehe und der ethischen Weisung Jesu. Es darf auch nicht der geringste Anschein entstehen, dass hier einem verantwortungslosen Libertinismus und Laxismus Tür und Tor geöffnet werde. Aber ebenso wenig darf der Rigorismus der Angst das kirchliche Handeln bestimmen. Ich bin der Überzeugung, dass sich vom Tridentinum her ein Handlungsraum eröffnet, der beides umschließt: 1) die Sorge um den Bestand der Ehe und 2) die pastorale Hilfe bei unheilbar zerbrochenen Ehen. Die Stellungnahme des Konzils von Trient zur Praxis der Ostkirchen, die mehr ist als eine bloße Duldung, könnte auch der gegenwärtigen römisch-katholischen Kirche neue Wege pastoraler Praxis eröffnen. Bis dahin ist der von den oberrheinischen Bischöfen aufgezeigte Weg der verantwortlichen, mündigen Gewissensentscheidung - trotz des römischen Einspruchs - eine den einzelnen Betroffenen offenstehende Möglichkeit. (Keine Lösung ist die Ausweitung der Ehenichtigkeitsgründe, die eine Ehe von vorneherein nichtig machen, also nicht zustande kommen lassen.)

Zum Abschluss noch dies: Die Sorge der Kirche um die Ehe darf nicht erst *kurz vor* der Eheschließung und erst recht nicht erst *nach dem Scheitern* ansetzen. Gefragt ist eine angemessene Vorbereitung bzw. Hilfe dazu, die befähigt zu partnerschaftlichem Umgang, zu zwischenmenschlicher Kommunikation und Beziehungsfähigkeit; eine Vorbereitung als kompetente Schulung, die Problemkenntnis und Problem- und Konfliktbewältigungsstrategien vermittelt, die nicht zuletzt einführt in eine tragfähige Ehespiritualität - das Ganze etwa in Form eines Ehekatechumenats, das sich fortsetzen könnte und sollte in einer soliden Pastoralbegleitung, z.B. in Gesprächs- und Familienkreisen.